

Fusionsvertrag

zwischen dem

Abwasserzweckverband Nebra, Schloßhof 5, 06642 Nebra, vertreten durch den ehrenamtlichen Verbandsgeschäftsführer Herrn Uwe Reiche

und dem

Abwasserzweckverband Laucha – Bad Bibra, Schloßhof 5, 06642 Nebra, vertreten durch den ehrenamtlichen Verbandsgeschäftsführer Herrn Michael Wiese

über die Neubildung des

Abwasserzweckverbandes Unstrut-Finne

aus bestehenden Zweckverbänden

Auf der Grundlage des § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG-LSA) vom 18. Nov. 2005 (GVBl. LSA S. 698) i.V.m. § 54 Satz 1 des Bundesverwaltungsverfahrensgesetzes vom 05. Mai 2004 (BGBl. I S. 718)- jeweils in der geltenden Fassung -, der §§ 157 Abs. 1 und 4 sowie 157 b Abs. 1 und 3 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2006 (GVBl. LSA S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Nov. 2007 (GVBl. LSA S. 353) sowie der §§ 6, 8 und 16 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. Februar 2008 (GVBl. LSA S. 40), vereinbaren der Abwasserzweckverband Nebra und der Abwasserzweckverband Laucha-Bad Bibra zum 01. Januar 2009 die Bildung eines Abwasserzweckverbandes aus bestehenden Zweckverbänden.

Inhaltsübersicht

§ 1	Zusammenschluss/Entstehen	3
§ 2	Rechtsnachfolge	3
§ 3	Fortgeltung des Satzungsrechts	3
§ 4	Wirtschaftsführung und Rechnungswesen	9
§ 5	Verbandsgeschäftsführung sowie Vorsitzender der Verbandsversammlung	11
§ 6	Verfahren der Verbandsgründung	11
§ 7	Gleichstellung	11
§ 8	Salvatorische Klausel	11
§ 9	Inkrafttreten/Verteiler	11
§ 10	Empfehlungen für den neuen Verband	13

Anlage 1: Mitglieder des Abwasserzweckverbandes Unstrut-Finne

Anlage 2: Gebiets-/Übersichtskarte des Abwasserzweckverbandes Unstrut-Finne

Anlage 3: Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Unstrut-Finne

Anlage 4: Unterschriftenregelung ggü. Banken und Kreditinstituten des
Abwasserzweckverbandes Unstrut-Finne

§ 1 Zusammenschluss/Entstehen

- (1) Die vorstehend genannten Zweckverbände schließen sich mit Wirkung zum **1.01.2009** zu einem neuen Zweckverband mit dem Namen **Abwasserzweckverband Unstrut-Finne**, nachfolgend **Verband** genannt, zusammen. Die Mitglieder sind in der **Anlage 1** aufgeführt.
- (2) Das Verbandsgebiet umfasst die Gebiete der dem Verband angehörenden Verbandsmitglieder bzw. deren betreffende Ortsteile (**Anlage 2**).
- (3) Für den neuen Verband wird von den Vertragsparteien die diesem Vertrag als **Anlage 3** beigefügte Verbandssatzung festgelegt. Die Anlagen sind Vertragsbestandteil. Der Verbandssatzung ist neben weiteren Festlegungen insbesondere der Zeitpunkt des Entstehens des neuen Verbandes zu entnehmen.
- (5) Mit der Entstehung des neuen Verbandes gelten der Abwasserzweckverband Nebra und der Abwasserzweckverband Laucha – Bad Bibra als aufgelöst.
- (6) Die Fusion tritt zum 1.01.2009 in Kraft.

§ 2 Rechtsnachfolge

- (1) Der neu gebildete Verband ist Rechtsnachfolger des Abwasserzweckverbandes Nebra und des Abwasserzweckverbandes Laucha – Bad Bibra.
- (2) Dieser Fusionsvertrag tritt an die Stelle der zwischen dem Abwasserzweckverband Nebra und dem Abwasserzweckverband Laucha – Bad Bibra bestehenden Zweckvereinbarung vom 30.08.2002.

§ 3 Fortgeltung des Satzungsrechts

Folgendes Satzungsrecht der Vertragsparteien gilt in seiner bisherigen räumlichen Erstreckung in den Mitgliedsgemeinden des neuen Verbandes fort, bis es durch neues Satzungsrecht ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt:

- (1) Satzungsrecht des Abwasserzweckverbandes **Nebra**

1. Benutzungssatzung

Abwasserbeseitigungssatzung

	Satzung vom	Bekanntmachung
Erstfassung	20.11.2003	Wochenspiegel Naumburg - Nebra 03.12.2003

2. Beitrags- und Kostenerstattungssatzungen

Satzung über die Erhebung von Schmutzwasserbeiträgen für die Entwässerung des Gebietes des AZV Nebra

	Satzung vom	Bekanntmachung
Neufassung	09.01.2007	Wochenspiegel Naumburg - Nebra 31.01.2007 Wochenspiegel Merseburg - Querfurt 31.01.2007

Satzung über die Erhebung von Kostenerstattungen für Grundstücksanschlüsse für die Entwässerung des Gebietes des AZV Nebra

	Satzung vom	Bekanntmachung
Erstfassung	20.11.2003	Wochenspiegel Naumburg - Nebra 03.12.2003

3. Gebührensatzungen

3.1. Schmutzwassergebührensatzung

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Abwasserbeseitigungsanlagen für die Entwässerung des Gebietes des AZV Nebra zur Entsorgung von Schmutzwasser, Fäkalabwasser und Fäkalschlamm

	Satzung vom	Bekanntmachung
Erstfassung	20.11.2003	Wochenspiegel Naumburg - Nebra 03.12.2003

3.2. Niederschlagswassergebührensatzung

Satzung des AZV Nebra über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserentwässerung

	Satzung vom	Bekanntmachung
Erstfassung	20.11.2003	Wochenspiegel Naumburg - Nebra 03.12.2003

4. Abwasserabgabensatzung

Satzung des AZV Nebra über die Abwälzung der Abwasserabgaben

	Satzung vom	Bekanntmachung
Neufassung	26.07.2005	Wochenspiegel Naumburg - Nebra 07.12.2005 Wochenspiegel Merseburg - Querfurt 07.12.2005

5. Verwaltungskostensatzung

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten des AZV Nebra

	Satzung vom	Bekanntmachung
Erstfassung	20.11.2003	Wochenspiegel Naumburg - Nebra 03.12.2003

(2) Satzungsrecht des Abwasserzweckverbandes **Laucha – Bad Bibra**

1. Benutzungssatzung

Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen des Abwasserzweckverbandes Laucha - Bad Bibra

	Satzung vom	Bekanntmachung
Erstfassung	06.12.2000	Mitteldeutsche Zeitung 09.12.2000

2. Beitrag-, Gebühren- und Kostenerstattungssatzungen

2.1 Einzugsbereich der Kläranlage Laucha

Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung im Einzugsbereich der Kläranlage "Laucha" im Abwasserzweckverband Laucha - Bad Bibra

	Satzung vom	Bekanntmachung
Erstfassung	06.12.2000	Mitteldeutsche Zeitung 09.12.2000

2.2 Gemeinde Burkersroda

Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Burkersroda im Abwasserzweckverband Laucha - Bad Bibra

	Satzung vom	Bekanntmachung
Erstfassung	06.12.2000	Mitteldeutsche Zeitung 09.12.2000

2.3 Gemeinde Golzen, Ortsteil Krawinkel

Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung im Ortsteil Krawinkel (Gemeinde Golzen) im Abwasserzweckverband Laucha - Bad Bibra

	Satzung vom	Bekanntmachung
Erstfassung	06.12.2000	Mitteldeutsche Zeitung 14.12.2000

3. Gebührensatzungen

3.1. zentrale Entsorgung durch "Bürgermeister-" und Mischwasserkanäle

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von vorgeklärten Schmutz- und Niederschlagswasser durch "Bürgermeister-" und Mischwasserkanäle im gesamten Gebiet des Abwasserzweckverbandes Laucha - Bad Bibra

	Satzung vom	Bekanntmachung
Erstfassung	06.12.2000	Mitteldeutsche Zeitung 09.12.2000

3.2. dezentrale (mobile) Entsorgung

Satzung über die Erhebung der Gebühren für die dezentrale (mobile) Schmutzwasserbeseitigung für das gesamte Gebiet des Abwasserzweckverbandes Laucha - Bad Bibra

	Satzung vom	Bekanntmachung
Erstfassung	06.12.2000	Mitteldeutsche Zeitung 09.12.2000

3.3. Niederschlagsentwässerung

Satzung des Abwasserzweckverbandes Laucha - Bad Bibra über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserentwässerung

	Satzung vom	Bekanntmachung
Erstfassung	08.06.2005	Wochenspiegel Naumburg - Nebra 20.07.2005

4. Abwasserabgabensatzung

Satzung des Abwasserzweckverbandes Laucha - Bad Bibra über die Abwälzung der Abwasserabgaben

	Satzung vom	Bekanntmachung
Neufassung	27.10.2005	Wochenspiegel Naumburg - Nebra 30.11.2005

5. Verwaltungskostensatzung

Verwaltungskostensatzung

	Satzung vom	Bekanntmachung
Erstfassung	06.11.2001	Mitteldeutsche Zeitung 12.12.2001

6. Entschädigungssatzung

	Satzung vom	Bekanntmachung
Neufassung	27.10.2005	Wochenspiegel Naumburg - Nebra 30.11.2005

Sämtliche oben benannten Satzungen gelten in der Form fort, in der sie zum Stichtag der Fusion bestehen. Es gilt als das jeweils im Zeitpunkt der Fusion bestehende Satzungsrecht fort.

Die Satzungen gelten übergangsweise für eine Frist von längstens 8 Jahren fort. Es ist der Verbandsversammlung des fusionierten Abwasserzweckverbandes unbenommen – vorbehaltlich anderweitiger Regelungen in diesem Fusionsvertrag – das Satzungsrecht zu einem früheren Zeitpunkt zu vereinheitlichen.

Soweit der AZV Nebra oder der AZV Laucha-Bad Bibra nach Beschlussfassung über den Fusionsvertrag eine Satzung gemäß § 151 Abs. 5 Wassergesetz-LSA verabschiedet und bekannt macht, so soll die Fortgeltung des Satzungsrechts auch diese (zukünftigen) Satzungen umfassen.

Hinsichtlich einer Geschäftsordnung gilt bis zu einer Verabschiedung einer einheitlichen Geschäftsordnung beim neuen Zweckverband die Geschäftsordnung des AZV Laucha-Bad Bibra vom 12.04.2000 fort.

- (3) In Abweichung von § 13 Abs. 6 der Verbandssatzung ist eine Änderung oder Auflösung der getrennten Abrechnungsgebiete nur bei Einstimmigkeit der anwesenden Stimmen zulässig

§ 4

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Der neue Zweckverband führt die Wirtschaftspläne der Vertragsparteien bis zum Ende des Wirtschaftsjahres weiter, soweit und sofern er diese nicht durch Nachträge ändert oder er bereits für das verbleibende Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan für das gesamte Verbandsgebiet aufstellt. Spätestens für das auf den Zusammenschluss folgende Wirtschaftsjahr ist ein Wirtschaftsplan für das gesamte Verbandsgebiet aufzustellen.
- (2) Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Verbandes gilt das Eigenbetriebsrecht. Im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ist auf das Neue kommunale Haushalts- und Rechnungswesen umzustellen.
- (3) Die öffentlichen Einrichtungen der Gründungsverbände bleiben in der Übergangsphase gemäß § 3 bis auf weiteres bestehen. Beschlüsse zur Verschmelzung der Entsorgungsgebiete mit gemeinsamer Gebührenkalkulation sowie die Verschmelzung von Beitragskalkulationen bedarf der **Einstimmigkeit** der Verbandsversammlung des neuen Verbandes.
- (4) Die Tilgung von aufgelaufenen Verlusten bis zum Tag der Fusion erfolgt durch Umlage an die Mitglieder der ehemaligen Verbände, bei denen die Verluste aufgelaufen sind per Bescheid. Die Altverbände verpflichten sich den Bescheid an seine Mitgliedsgemeinden noch vor der Fusion festzusetzen.

§ 5

Verbandsgeschäftsführung sowie Vorsitzender der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsgeschäftsführer wird wie folgt gewählt:
 1. Bis zur unverzüglichen Neuwahl nimmt der bisherige Verbandsgeschäftsführer des Abwasserzweckverbandes Nebra – Herr Uwe Reiche - das Amt und die Rechte des Verbandsgeschäftsführers des entstandenen Verbandes kommissarisch wahr. Die Rechte des 1. Stellvertreters nimmt bis zur erstmaligen Wahl der bisherige Verbandsgeschäftsführer des Abwasserzweckverbandes Laucha – Bad Bibra – Herr Michael Wiese - und die des 2. Stellvertreters der stellvertretende Verbandsgeschäftsführer des Abwasserzweckverbandes Nebra – Herr Hans-Joachim Diers - wahr.
 2. Bis zur unverzüglichen Neuwahl nimmt der bisherige Vorsitzende der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Laucha – Bad Bibra – Herr Dr. Hartmut Spengler - das Amt und die Rechte des Vorsitzenden der Verbandsversammlung des entstandenen Verbandes kommissarisch wahr. Die Rechte des 1. Stellvertreters nimmt bis zur erstmaligen Wahl der bisherige

Vorsitzende der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Nebra – Herr Olaf Schumann - und die des 2. Stellvertreters der stellvertretende Vorsitzende der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Nebra – Herr Frank Bornschein - wahr.

3. Die weiteren Wahlen erfolgen nach Verbandssatzung.

§ 6 Verfahren der Verbandsgründung

- (1) Die Verbandsversammlungen des Abwasserzweckverbandes Nebra und des Abwasserzweckverbandes Laucha – Bad Bibra beschließen die Fusion.
- (2) Die beschlossene Verbandssatzung ist dem Landesverwaltungsamt des Landes Sachsen – Anhalt zur Genehmigung vorzulegen.

§ 7 Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird im Zweifel nicht der gesamte Vertrag unwirksam. Die Partner vereinbaren für diesen Fall, dass die unwirksam gewordenen Passagen durch eine wirksame Fassung ersetzt werden, die dem angestrebten wirtschaftlichen Ziel möglichst nahe kommen.

§ 9 Inkrafttreten/Verteiler

- (1) Dieser Vertrag tritt nach Unterschrift durch die Verbandsgeschäftsführer der Vertragsparteien in Kraft.

- (2) Die Neugründung des Verbandes ist abgeschlossen, wenn die Verbandssatzung sowie die Genehmigung durch das Landesverwaltungsamt in seinem Amtsblatt und durch die beteiligten Verbände, entsprechend den Bekanntmachungsregelungen in ihren Verbandssatzungen, bekannt gemacht wurden. Der neue Verband soll am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung frühestens zum 01.01.2009 entstehen.
- (3) Dieser Vertrag wird in 4 Exemplaren ausgefertigt. Je ein Exemplar erhalten die Vertragsparteien und das zuständige Landesverwaltungsamt. Ein Exemplar ist für die Gründungsdokumentation bestimmt.

§ 10 Aufgaben für den neuen Verbandsgeschäftsführer

Die Verbandsversammlung des neu gegründeten AZV Unstrut-Finne soll sich nach der Fusion nach Möglichkeit mit einer hohen Priorität den im Folgenden benannten Aufgaben widmen:

- Entlastung der Haushalte der Kommunen; insoweit ist auszuwerten, welcher Entlastungsspielraum besteht.
- Prognose über die Entwicklung der Abwassergebühren; die Verbandsversammlung soll umfassend darüber informiert werden, wie sich auch unter Berücksichtigung des Einsparpotentials des neuen Verbandes die zukünftige Gebührenentwicklung prognostisch darstellt.
- Ausgestaltung eines Personalentwicklungskonzeptes; die neue Verbandsversammlung soll möglichst kurzfristig über die Möglichkeiten der Personaleinsparung beim neuen Verband informiert werden.
- Möglichst kurzfristige Überprüfung und Überarbeitung des derzeit bestehenden Geschäftsführungsmodells; es soll in einem durchzuführenden Modellvergleich kurzfristig darüber entschieden werden, inwieweit die Besetzung eines hauptamtlichen Verbandsgeschäftsführers in Betracht kommt bzw. ob sich ein anderweitiges Geschäftsführungs- oder Betriebsführungsmodell anbietet.
- Im Hinblick auf die Besetzung der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Unstrut-Finne wird den Gemeinden empfohlen, dass nach Möglichkeit die derzeitigen Mitglieder der Verbandsversammlung auch zukünftig entsandt werden sollen. Es soll nach Möglichkeit gewährleistet werden, dass die jetzigen Wissensträger auch beim neuen Abwasserzweckverband die Interessen der Mitgliedsgemeinden angemessen vertreten.

Nebra, 30.07.08
Ort, Datum

Uwe Reiche
Verbandsgeschäftsführer des
Abwasserzweckverbandes Nebra

25.08.2008
Ort, Datum

Michael Wiese
Verbandsgeschäftsführer des
Abwasserzweckverbandes
Laucha - Bad Bibra

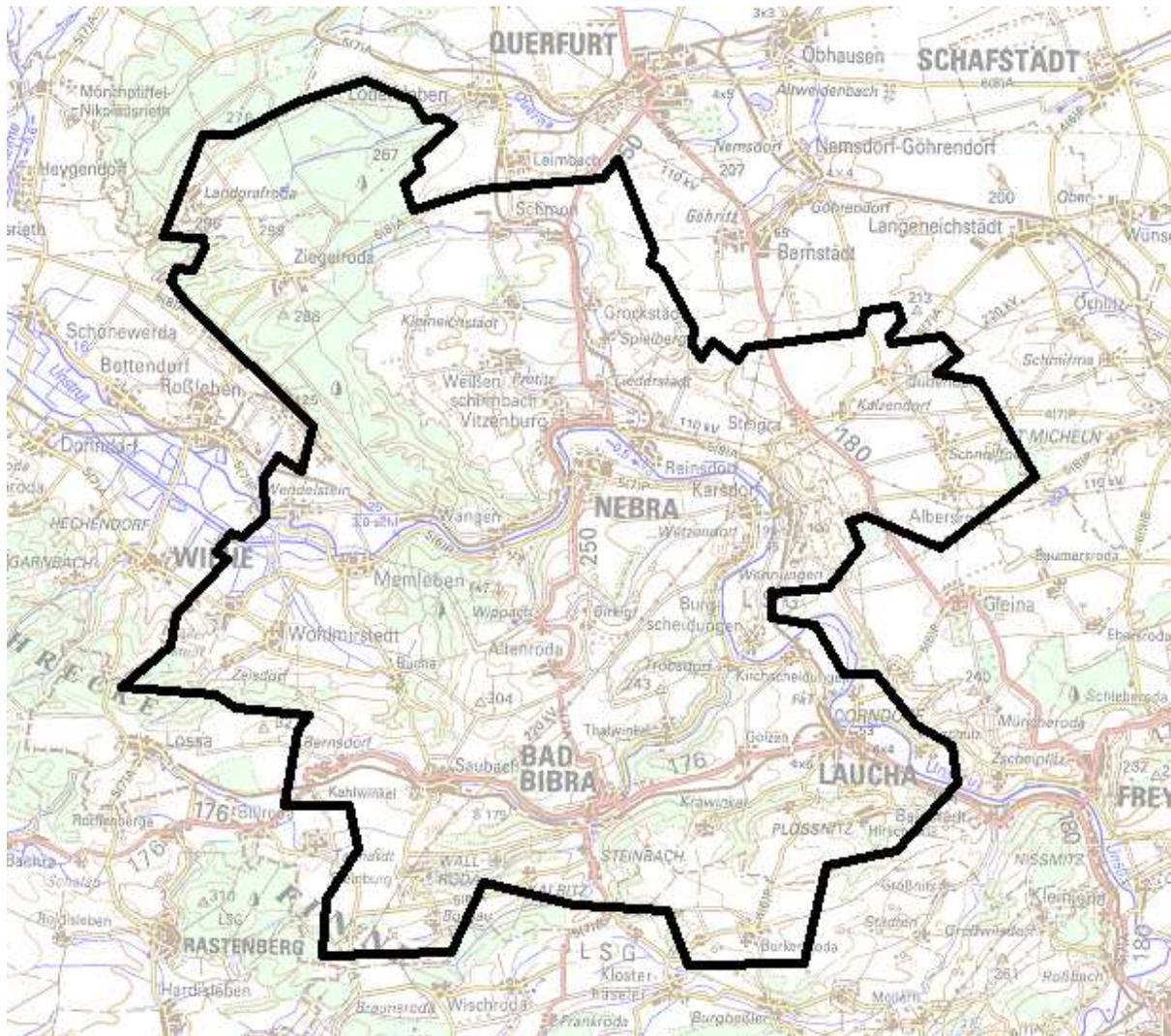
Anlage 1 zum Fusionsvertrag

Übersicht der Mitgliedsgemeinden des Abwasserzweckverbandes Unstrut-Finne

Albersroda
Altenroda
Bad Bibra
Bucha
Burgscheidungen
Burkersroda
Golzen
Hirschroda
Kahlwinkel
Karsdorf
Kirscheidungen
Laucha/ Unstrut
Memleben
Nebra
Reinsdorf
Saubach
Steigra
Steinburg
Thalwinkel
Wangen
Weischütz
Wohlmirstedt
Stadt Querfurt (nur für die nachfolgenden Ortsteile)
OT Grockstädt
OT Spielberg
OT Kleineichstädt
OT Niederschmon
OT Oberschmon
OT Weißenschirmbach
OT Vitzenburg
OT Liederstädt
OT Pretitz
OT Zingst
OT Ziegelroda incl. Hermannseck
OT Landgrafroda

Anlage 2 zum Fusionsvertrag

Gebiets-/Übersichtskarte



Anlage 3 zum Fusionsvertrag

Verbandssatzung

Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Unstrut-Finne

Auf Grundlage der §§ 6, 8, 44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16.11.2006 (GVBl. LSA S. 522), der §§ 150 bis 157 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2006 (GVBl. LSA S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Nov. 2007 (GVBl. LSA S. 353), sowie der §§ 6, 8 und 16 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Februar 2008 (GVBl. LSA S. 40), beschließt die bisherige Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Nebra am 15. Juli 2008 und die Verbandsversammlung des AZV Laucha-Bad Bibra am 16. Juli 2008 als Anlage zum Fusionsvertrag folgende Neufassung der Verbandssatzung:

§ 1

Verbandsmitglieder, Verbandsgebiet, Rechtsform

- (1) ¹Mitglieder des Abwasserzweckverbandes sind die Städte und Gemeinden

Albersroda
Altenroda
Bad Bibra
Bucha
Burgscheidungen
Burkersroda
Golzen
Hirschroda
Kahlwinkel
Karsdorf
Kirscheidungen
Laucha/ Unstrut
Memleben
Nebra
Reinsdorf

Saubach
Steigra
Steinburg
Thalwinkel
Wangen
Weischütz
Wohlmirstedt
Stadt Querfurt (nur für die nachfolgenden Ortsteile)
OT Grockstädt
OT Spielberg
OT Kleineichstädt
OT Niederschmon
OT Oberschmon
OT Weißenschirmbach
OT Vitzenburg
OT Liederstädt
OT Pretitz
OT Zingst
OT Ziegelroda incl. Hermannseck
OT Landgrafroda

- (2) ¹Das Verbandsgebiet umfasst die Gebiete der im Abwasserzweckverband Unstrut-Finne organisierten Gebietskörperschaften. ²Hinsichtlich der Mitgliedschaft der Stadt Querfurt und der räumlichen Abgrenzung der Mitgliedschaft mit den einzelnen Ortsteilen wird auf die in der Anlage 1 beigefügte Karte verwiesen, welche Bestandteil der Verbandssatzung wird.
- (3) ¹Der Abwasserzweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. ²Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung. ³Er dient dem öffentlichen Wohl und ist dienstherrenfähig.
- (4) In Bezug auf die Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder sind maßgeblich die Zahlen des Einwohnermeldeamtes jeweils zum Stichtag zum 30.06. des vorangegangenen Jahres.

§ 2 Name, Sitz, Siegel

- (1) ¹Der Abwasserzweckverband führt den Namen „Abwasserzweckverband Unstrut-Finne“.
- (2) ¹Er hat seinen Sitz in Nebra.
- (3) Der Abwasserzweckverband ist Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten bei Zuwiderhandlungen gegen seine Satzungen. Der Abwasserzweckverband ist Vollstreckungsbehörde im Sinne des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes LSA im Rahmen des Verbandszweckes.

- (4) Der Abwasserzweckverband führt ein Dienstsiegel mit der Umschrift „Abwasserzweckverband Unstrut-Finne“.

§ 3

Aufgaben des Abwasserzweckverbandes

- (1) ¹Der Abwasserzweckverband Unstrut-Finne hat das auf dem Gebiet seiner Mitgliedsgemeinden anfallende Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser ohne Straßenentwässerung) einschließlich des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers zu beseitigen, soweit nicht nach den § 151 Absatz 2 bis 8 Wassergesetz LSA andere zur Abwasserbeseitigung verpflichtet sind. Die Abwasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von in die Kanalisation gelangendem durch Gebrauch verunreinigtem Wasser. Die Mitgliedsgemeinden teilen ihren für die Erschließung von Wohnbau- oder Gewerbegebieten bedingten Bedarf an Abwasserreinigungseinrichtungen rechtzeitig mit und stimmen ihn mit dem Abwasserzweckverband ab.
- (2) ¹Zur Erfüllung dieser Aufgaben gehört insbesondere auch die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Unterhaltung der öffentlichen Anlagen entsprechend dem Bedarf. ²Anschluß und Benutzung der Anlagen werden öffentlich-rechtlich durch Satzung geregelt.
- (3) ¹Der Abwasserzweckverband erlässt die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Satzungen, Verfügungen und Bescheide. ²Er kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen.

§ 4

Verbandsanlagen

- (1) ¹Der Abwasserzweckverband erstellt die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben notwendigen Anlagen und Einrichtungen. ²Er übernimmt bestehende Anlagen und Einrichtungen sowie Grundstücke der Verbandsmitglieder, die von Verbandsanlagen in Anspruch genommen oder hierfür vorgesehen sind soweit diese zur Erfüllung der Verbandsaufgaben nach § 3 dieser Satzung erforderlich sind. ³Die Verbandsanlagen werden von ihm betrieben, unterhalten und je nach Bedarf erneuert oder erweitert. ⁴Die bestehenden und zu schaffenden Anlagen und Einrichtungen werden Eigentum des Verbandes. ⁵Der Abwasserzweckverband betreibt die in Satz 2 genannten Anlagen und Einrichtungen als eigene öffentliche Einrichtungen.
- (2) ¹Die Abwässer innerhalb der Verbandsanlagen sind Eigentum des Abwasserzweckverbandes.

§ 5

Verbandsorgane

¹Organe des Abwasserzweckverbandes Unstrut-Finne sind

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsgeschäftsführer.

§ 6

Zusammensetzung und Wahl der Verbandsversammlung

- (1) ¹Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder sowie dem Verbandsgeschäftsführer, der beratende Stimme hat. ²Die Zahl der in der Verbandsversammlung zu entsendenden Vertreter richtet sich nach der Einwohnerzahl der Mitglieder, und zwar dargestellt, dass von jedem Mitglied je angefangener **tausend** Einwohner ein Vertreter zu entsenden ist. ³Für den Fall, dass nicht die gesamte Gemeinde Mitglied im Abwasserzweckverband ist, sondern nur mit einigen Ortsteilen, richtet sich die Zahl der in der Verbandsversammlung zu entsendenden Vertreter nach der summierten Einwohnerzahl der betreffenden Ortsteile, und zwar dergestalt, dass je angefangener **tausend** Einwohner ein Vertreter zu entsenden ist. ⁴Die Stimmen für jedes Verbandsmitglied dürfen nur einheitlich abgegeben werden. ⁵Jeder Vertreter erhält eine Stimme. Das Stimmrecht eines Vertreters der jeweiligen Mitgliedsgemeinde ist gemäß § 11 Abs. 4 Satz 4 GKG-LSA auf einen anderen Vertreter desselben Verbandsmitgliedes übertragbar.
- a) Ab dem 01.01.2010 gilt die Regelung des Abs. 1 in modifizierter Form. Ab dem benannten Stichtag senden die Mitglieder je angefangener zweitausend Einwohner je einen Vertreter in die Verbandsversammlung. Entsprechendes gilt für Mitgliedsgemeinden, die nur mit einem oder mehreren Ortsteilen Mitglied im Verband sind.
- (2) ¹Für die Vertreter sind mindestens die gleiche Anzahl von Stellvertretern zu bestimmen. ²Die Stellvertreter eines Verbandsmitgliedes können sich gegenseitig vertreten.
- (3) ¹Die Vertreter und ihre Stellvertreter werden für die Dauer der Wahlperiode von den jeweiligen Gemeinderäten bestimmt. ²Sie bleiben bis zur Wahl der Nachfolger im Amt.
- (4) ¹Die Verbandsversammlung wird vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung geleitet, im Verhinderungsfall durch einen seiner beiden Stellvertreter. Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung nach der Gründung des Verbandes unter Leitung des an Lebensjahren ältesten, nicht kandidierenden Mitglieds aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende der Verbandsversammlung.

§ 7

Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) ¹Die Verbandsversammlung ist im Rahmen der Gesetze für alle Angelegenheiten des Abwasserzweckverbandes zuständig, soweit nicht der Verbandsausschuss oder der Verbandsgeschäftsführer zuständig sind. ²Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für:
1. die Änderung der Verbandssatzung,
 2. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen,
 3. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Geschäftsordnung des Abwasserzweckverbandes
 4. die Wahl des Verbandsgeschäftsführers und seines Stellvertreters, des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seiner Stellvertreter sowie jeweils die Abwahl,
 5. die Wahl/Abwahl der weiteren Mitglieder des Verbandsausschusses,
 6. die Aufstellung und die Änderung des Wirtschaftsplanes, einschließlich des Stellenplanes sowie des Finanzplanes und des Investitionsprogramms,
 7. die Feststellung des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichtes sowie Entlastung

- des Verbandsgeschäftsführers,
 8. die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes,
 9. die Stellungnahme zum Ergebnis des Rechnungsprüfungsamtes,
 10. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen über 50.000 EURO,
 11. die Festsetzung der Verbandsumlage,
 12. An- und Verkauf, An- und Verpachtung und Belastung von Grundstücken ab einer Größe von 5.000 qm, bzw. einem Wert von über 20.000 €.
 13. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Bewilligungen von dinglichen Belastungen, Abschluss von Gewährverträgen sowie solche Rechtsgeschäfte, die diesen wirtschaftlich gleichkommen,
 14. Auswahl der Betriebsführung, Beschlussfassung über Vertragsschließung, -kündigung und Bezahlung der Betriebsführung,
 15. die Aufnahme, das Ausscheiden und der Ausschluss von Mitgliedern sowie die Auflösung des Abwasserzweckverbandes,
 16. die Führung von Rechtsstreitigkeiten von erheblicher Bedeutung,
 17. den Verzicht auf Ansprüche des Abwasserzweckverbandes und den Abschluss von Vergleichen soweit ein Wertumfang von 20.000 EURO überschritten wird,
 18. die Beteiligung des Abwasserzweckverbandes an privatrechtlichen Unternehmen sowie die Übertragung von Verbandsvermögen auf diese Unternehmen,
 19. Verträge mit den Verbandsmitgliedern und den Verbandsvertretern sowie dem Verbandsgeschäftsführer,
 20. die Vergabe von Aufträgen nach VOB/VOL/VOF, die über eine Höhe von 100.000 EURO hinausgehen,
 21. Angelegenheiten über die kraft Gesetz die Verbandsversammlung entscheidet.
- (2) Änderungen, die den Mitgliederbestand des Abwasserzweckverbandes (Beitritt eines weiteren Verbandsmitglied, Ausschluss oder Austritt eines Verbandsmitglieds) sowie den Bestand des Abwasserzweckverbandes (Auflösung) betreffen, bedürfen einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsversammlung und der Mehrheit der Verbandsmitglieder.

§ 8 Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) ¹Die Verbandsversammlung wird schriftlich vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung, im Vertretungsfall einer seiner Stellvertreter, in Abstimmung mit dem Verbandsgeschäftsführer einberufen. Die Sitzung wird angesetzt, wenn es die Geschäftslage erfordert, jedoch mindestens zweimal im Wirtschaftsjahr unter der Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte. ²Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. ³In Notfällen kann die Verbandsversammlung ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden (außerordentliche Sitzung). ⁴Die Verbandsversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel der Mitglieder der Verbandsversammlung unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt.
- (2) ¹Die Verbandsversammlung kann sachkundige Bürger der einzelnen Verbandsmitglieder oder sonstige Sachverständige zu den Beratungen heranziehen.
- (3) ¹Die Einberufung der Verbandsversammlung erfolgt unter Mitteilung der Verhandlungsgegenstände. ²Die Tagesordnung und die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen sind grundsätzlich hinzuzufügen. ³Von der Übersendung der Unterlagen ist nur abzusehen, wenn das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen einzelner dem entgegenstehen.

- (4) ¹Über die Sitzungen der Verbandsversammlung sind Niederschriften anzufertigen. ²Die Niederschrift muss mindestens die Zeit, den Ort der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die Tagesordnung, den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse sowie das Ergebnis von Abstimmungen und Wahlen enthalten. ³Der Vorsitzende der Verbandsversammlung und jeder Vertreter eines Verbandmitglieds können verlangen, dass ihre Erklärungen in der Niederschrift festgehalten werden. ⁴Jede Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen. ⁵Sie soll innerhalb von 30 Tagen, spätestens zur nächsten Sitzung vorliegen. ⁶Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet die Verbandsversammlung.
- (5) ¹Die Verbandsversammlung entscheidet durch Abstimmung und Wahlen.
- (6) ¹Wahlen werden geheim vorgenommen, es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. ²Gewählt ist die Person, für die die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gestimmt hat. ³Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. ⁴Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, für die die meisten Stimmen abgegeben worden sind. ⁵Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das der Vorsitzende der Verbandsversammlung zu ziehen hat.

§ 9 Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) ¹Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich.
- (2) ¹Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner, insbesondere bei Personalangelegenheiten, Ausübung des Vorkaufsrechts, Grundstücksangelegenheiten und Vergabeentscheidungen, dies erfordern. ²Über Gegenstände, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen, muss nichtöffentlich verhandelt werden. ³In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Sitzung bekannt zu geben.
- (3) ¹Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses sowie deren Stellvertreter sind zur Verschwiegenheit über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten solange verpflichtet, wie sie der Vorsitzende der Verbandsversammlung nicht von der Schweigepflicht entbindet. ²Dies gilt nicht für Beschlüsse, soweit sie nach Absatz 2 Satz 3 bekannt gegeben worden sind.

§ 10 Beschlüsse der Verbandsversammlung

- (1) ¹Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Verbandsmitglieder und mehr als die Hälfte der Stimmen vertreten sind.
- (2) ¹Beschlüsse der Verbandsversammlung werden, soweit das Gesetz oder in Angelegenheiten des Verfahrens die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. ²Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (3) Bei Beschlüssen im Sinne des § 7 Abs. 2 dieser Verbandssatzung ist die dort vorgesehene qualifizierte Mehrheit zu beachten.
- (4) ¹Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die Verbandsversammlung zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand zum 2. Mal einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden Mitglieder oder Stimmen beschlussfähig,

wenn in der Ladung zur 2. Sitzung ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist.

§ 11 Verbandsausschuss

- (1) ¹Der beschließende Verbandsausschuss wird durch die Verbandsversammlung gebildet. ²Der Verbandsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung, seinen beiden Stellvertretern und drei weiteren Mitgliedern der Verbandsversammlung, die für die Dauer der jeweils geltenden Wahlperiode von der Verbandsversammlung gewählt werden. ³Sie bleiben bis zur Wahl der Nachfolger im Amt. ⁴Für jedes Verbandsausschussmitglied ist ein Stellvertreter zu wählen.
- (2) ¹Scheidet ein Mitglied des Verbandsausschusses vor Ablauf der Wahlperiode aus, so ist für die verbleibende Zeit eine Nachwahl durch die Verbandsversammlung durchzuführen.
- (3) ¹Der Vorsitzende der Verbandsversammlung, im Verhinderungsfalle einer seiner Stellvertreter, leitet den Verbandsausschuss.

§ 12 Zuständigkeit des Verbandsausschusses

- (1) ¹Der Verbandsausschuss hat über alle Angelegenheiten des Verbandes zu entscheiden, soweit nicht die Verbandsversammlung oder der Verbandsgeschäftsführer zuständig sind.
- (2) ¹Der Verbandsausschuss berät die Tagesordnung und die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor.
- (3) ¹Der Verbandsausschuss ist im Rahmen des Wirtschaftsplanes insbesondere zuständig für:
 1. den Entwurf des Wirtschaftsplanes,
 2. die Vergabe von Aufträgen nach VOB/VOL/VOF ab 50.000 EURO bis zu einer Höhe von 100.000 EURO,
 3. den Verzicht auf Ansprüche des Verbandes und den Abschluss von Vergleichen im Wertumfang bis 20.000 EURO,
 4. die Erarbeitung der Geschäftsordnung,
 5. An- und Verkauf, An- und Verpachtung und Belastung von Grundstücken bis zu einer Größe von 5.000 qm oder max. 20.000 €
 6. von der Verbandsversammlung übertragene Aufgaben.

§ 13 Einberufung und Beschlüsse des Verbandsausschusses

- (1) ¹Der Vorsitzende der Verbandsversammlung, im Verhinderungsfalle einer seiner Stellvertreter, beruft den Verbandsausschuss in Abstimmung mit dem Verbandsgeschäftsführer unter Angabe der Tagesordnungspunkte schriftlich ein. ²Der Verbandsausschuss ist einzuberufen, wenn es ein Viertel der Ausschussmitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.
- (2) ¹Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. ²In Notfällen kann der Verbandsausschuss ohne Frist formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden (außerordentliche Sitzungen).

- 3) ¹Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind öffentlich. ²Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn das öffentliche Wohl oder berechtigte Interesse einzelner dies erfordern. ³In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Sitzung des Verbandsausschusses bekannt zu geben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen einzelner entgegenstehen.
- (4) ¹Jedes Mitglied des Verbandsausschusses hat eine Stimme.
- (5) ¹Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses anwesend sind.
- (6) ¹Beschlüsse werden im Ausschuss mit einfacher Mehrheit getroffen. ²Bei Stimmgleichheit ist die Vorlage abgelehnt.
- (7) ¹Über die Sitzungen des Verbandsausschusses sind Niederschriften anzufertigen. ²§ 8 Abs. 4 Satz 4 bis 5 gelten entsprechend. ³Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet der Verbandsausschuss.

§ 14 Verbandsgeschäftsführer

- (1) ¹Der Verbandsgeschäftsführer vertritt den Abwasserzweckverband. ²Er leitet die Verwaltung, erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung und entscheidet in Angelegenheiten, die ihm durch Verbandssatzung oder Beschluss der Verbandsversammlung zugewiesen sind. ³Der Verbandsgeschäftsführer ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter, höherer Dienstvorgesetzter und Oberste Dienstbehörde der Bediensteten des Abwasserzweckverbandes. Die Arbeitgeberfunktion bzw. Dienstvorgesetztenfunktion übt der Verbandsgeschäftsführer im Einzelfall im Einvernehmen mit dem Verbandsausschuss aus. ⁴Der ehrenamtlich tätige Verbandsgeschäftsführer bedient sich zu diesem Zwecke der Betriebsführung.
- (2) ¹Der Verbandsgeschäftsführer wird durch die Verbandsversammlung für die Dauer von sieben Jahren gewählt. ²Eine mehrmalige Wiederwahl ist möglich. ³Der Vertreter des Verbandsgeschäftsführers wird von der Verbandsversammlung gewählt.
- (3) ¹Der Verbandsgeschäftsführer kann abgewählt werden. ²Das Verfahren richtet sich nach § 12 Abs. 4 GKG-LSA.
- (4) ¹Dem Verbandsgeschäftsführer werden zur abschließenden Entscheidung sämtliche Aufgaben übertragen, die nicht der Verbandsversammlung gemäß § 7 bzw. dem Verbandsausschuss gemäß § 12 bereits vorbehalten sind.
- (5) ¹Für den Fall, dass der Abwasserzweckverband eine Eigengeschäftsführung aufbaut, ist ein hauptamtlicher Verbandsgeschäftsführer zum Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeit zu wählen.
- (6) Derzeit wird die Bestellung eines ehrenamtlichen Verbandsgeschäftsführers im Sinne des § 12 Abs. 2 Satz 3 GKG-LSA für ausreichend und erforderlich gehalten.

§ 15 Ehrenamtliche Tätigkeit

¹Die Vertreter in der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. ²Für ihre Entschädigung finden die geltenden Vorschriften über den Auslagensatz und die Aufwandsentschädigung der für die Gemeinde Anwendung. ³Hierzu ist eine gesonderte Entschädigungssatzung zu erlassen.

§16 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen gilt das Eigenbetriebsrecht. Im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ist auf das Neue kommunale Haushalts- und Rechnungswesen umzustellen.
- (2) ¹Es ist ein Wirtschaftsplan zu beschließen. Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) ¹Auf das Prüfungswesen finden die Vorschriften der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) entsprechend Anwendung. ²Die Verbandsversammlung soll dem Rechnungsprüfungsamt einen externen Wirtschaftsprüfer vorschlagen. ³Das zuständige Rechnungsprüfungsamt ist das Rechnungsprüfungsamt des Burgenlandkreises.

§ 17 Deckung des Liquiditätsbedarfs

- (1) ¹Der Liquiditätsbedarf des Abwasserzweckverbandes ist aus sonstigen Einnahmen und speziellen Entgelten zu decken. ²Reicht dieses Aufkommen nicht aus, ist der Abwasserzweckverband verpflichtet, den Fehlbetrag über Umlagen von den Verbandsmitgliedern zu erheben. ³Die Höhe der Umlagen zur Deckung des Liquiditätsbedarfs im Verwaltungshaushalt und im Vermögenshaushalt wird im Wirtschaftsplan festgelegt.
- (2) ¹Die Umlagen bemessen sich nach der Wohnbevölkerung. ²Als Einwohnerzahl wird die vom Einwohnermeldeamt abgerufene Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden jeweils zum Stand 30.06. des jeweiligen vorvergangenen Kalenderjahres als maßgeblich zugrunde gelegt. ³Maßgebend für die Verteilung der Umlagen auf die Verbandsmitglieder ist der prozentuale Anteil der Wohnbevölkerung in der jeweiligen Mitgliedsgemeinde im Verhältnis zur Gesamtzahl der Wohnbevölkerung im Verbandsgebiet. ⁴Auf die Umlagen sind vierteljährlich im Voraus Abschläge zu entrichten.
- (3) ¹Ab Fälligkeit der Umlageforderung sind im Verzugsfall Zinsen zu leisten. Die Höhe des Zinses richtet sich nach dem neuesten von der Deutschen Bundesbank festgesetzten Basiszinssatz. Der Umlagegläubiger kann auf die Zinsforderung ganz oder teilweise verzichten.

§ 18 Auflösung des Abwasserzweckverbandes

- (1) ¹Der Abwasserzweckverband ist aufzulösen, wenn
1. durch das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern nur noch ein Verbandsmitglied übrig bleibt oder
 2. die Verbandsversammlung mit einer qualifizierten Zweidrittelmehrheit der Stimmen aller Verbandsmitglieder die Auflösung des Abwasserzweckverbandes beschließt. § 7 Abs. 2 der Verbandssatzung ist zu beachten.
- (2) ¹Die Auflösung des Abwasserzweckverbandes bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.
- (3) ¹Die Abwicklung, insbesondere die Aufteilung des Verbandsvermögens und Einzelheiten der Auseinandersetzung werden durch Vertrag geregelt. ²Können sich die Verbandsmitglieder nicht innerhalb angemessener Frist, die in der Regel ein Jahr beträgt, über die Abwicklung einigen, trifft die Kommunalaufsichtsbehörde auf Kosten der Beteiligten die erforderlichen Bestimmungen. ³Soweit der Zweck der Abwicklung es erfordert, gilt der Abwasserzweckverband nach seiner Auflösung als fortbestehend.
- (4) ¹Die Auflösung des Abwasserzweckverbandes ist öffentlich bekanntzumachen.

§ 19 Ausscheiden und Kündigung aus wichtigem Grund sowie Ausschluss von Verbandsmitgliedern

- (1) ¹Will ein Verbandsmitglied aus dem Verband ausscheiden, so hat er dies schriftlich beim Verband zu beantragen. ²Der Austritt kann nur zum Ende eines Wirtschaftsjahres erfolgen. ³Die Entscheidung über das Ausscheiden bedarf der Zweidrittelmehrheit der Stimmen aller Verbandsmitglieder. § 7 Abs. 2 der Verbandssatzung ist zu beachten. ⁴Für die Abwicklung des Ausscheidens ist ein schriftlicher Vertrag zwischen dem ausscheidenden Mitglied und dem Abwasserzweckverband zu schließen.
- (2) ¹Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. ²Ein wichtiger Grund liegt nur vor, wenn Tatsachen vorliegen, auf Grund derer dem Mitglied unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der Interessen sowohl des Mitglieds als auch des Abwasserzweckverbandes die Fortsetzung der Mitgliedschaft nicht zuzumuten ist. ³Nicht zumutbar ist die Mitgliedschaft für ein Verbandsmitglied erst dann, wenn seine Existenz oder seine Aufgabenerfüllung gefährdet würde, zwischen Leistung und Nutzen ein krasses und unzumutbares Missverhältnis besteht, ein übermäßiger Kostenaufwand für die zu erledigende Aufgabe entsteht und alle Möglichkeiten des Interessenausgleichs über den Abwasserzweckverband erfolglos ausgeschöpft sind. ⁴Ein wichtiger Grund liegt danach regelmäßig nicht vor bei Nichterfüllung bestimmter Erwartungen, Enttäuschung über die Entwicklung des Abwasserzweckverbandes, Änderung des Umlageschlüssels mit stärkerer Belastung von Verbandsmitgliedern sowie die Möglichkeit, die übertragenen Aufgaben kostengünstiger und bürgernäher erfüllen zu lassen. ⁵Für die Abwicklung im Fall der Kündigung gilt Abs. 1 Satz 4 entsprechend.
- (3) ¹Der Abwasserzweckverband kann einzelne Mitglieder des Abwasserzweckverbandes ausschließen. Abs. 1 gilt entsprechend.

- (4) ¹Das Ausscheiden, die Kündigung sowie der Ausschluss bedürfen der Genehmigung durch die Kommunalaufsicht.

§ 20

Anwendung der Rechtsvorschriften für Gemeinden

¹Soweit das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit nicht anders bestimmt, gelten die Vorschriften für Gemeinden sinngemäß.

§ 21

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) a) ¹Die amtlichen Bekanntmachungen des Abwasserzweckverbandes Unstrut-Finne erfolgen im Wochenspiegel, Ausgabe Naumburg · Nebra und Umgebung und im Wochenspiegel, Ausgabe Merseburg · Querfurt und Umgebung. ²Satzungen werden im vollen Wortlaut abgedruckt.
- b) ¹Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen sowie Begründungen Teil einer bekanntzumachenden Angelegenheit und sind diese wegen ihrer Größe nicht zur Bekanntmachung im Wochenspiegel geeignet, so ist die Ersatzbekanntmachung durch Auslegung in den Diensträumen des Abwasserzweckverbandes Unstrut-Finne, Schloßhof 5 in 06642 Nebra zu den Sprechzeiten zulässig. ²Auf die Ersatzbekanntmachung ist unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung durch Bekanntmachung gemäß Abs. 1a) hinzuweisen. ³Die Dauer der Auslegung beträgt mindestens zwei Wochen.
- c) ¹Wirtschaftspläne sind mit dem Teil im Wochenspiegel, Ausgabe Naumburg · Nebra und Umgebung und im Wochenspiegel, Ausgabe Merseburg · Querfurt und Umgebung bekannt zu machen, der die Festsetzungen
- des Gesamtbetrages der Einnahmen und Ausgaben des Erfolgs- und Vermögensplanes sowie der Kredit- und Verpflichtungsermächtigungen,
 - des Höchstbetrages der Kassenkredite,
 - des Umlagebedarfs
 - und der Verteilung der Umlage auf die einzelnen Verbandsmitglieder
- enthält. ²Der gesamte Wirtschaftsplan einschließlich des Erfolgs- und Vermögensplans sowie der Stellenübersicht ist an sieben Tagen in der Geschäftsstelle des Abwasserzweckverband Unstrut-Finne, Schloßhof 5 in 06642 Nebra, während der Sprechzeiten öffentlich auszulegen; in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.
- (2) ¹Für Einladungen zu außerordentlichen Sitzungen (§ 8 Absatz (1) Satz 3 und § 13 Absatz (2) Satz 2 erfolgt jeweils ein Hinweis im Lokalteil der Regionalausgaben der Mitteldeutschen Zeitung, soweit es bei Beachtung der Eilbedürftigkeit der Notfälle möglich ist.
- (3) ¹Absatz 1 gilt auch, soweit nach anderen Vorschriften eine ortsübliche Bekanntmachung vorgeschrieben ist.
- (4) ¹Über den Vollzug der ortsüblichen Bekanntmachung ist ein Nachweis zu den Akten zu nehmen.

**§ 22
Gleichstellung**

Personen und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

**§ 23
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach Genehmigung und Bekanntmachung durch das Landesverwaltungsamt Sachsen
- Anhalt zum in Kraft – frühestens zum 01.01.2009 in Kraft.

Nebra, den 10.10.2008

ehrenamtl.
Verbandsgeschäftsführer
AZV Nebra
- Reiche -

ehrenamtl.
Verbandsgeschäftsführer
AZV Laucha-Bad Bibra
- Wiese -